



# Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2005 Nr. 40](#)  
Veröffentlichungsdatum: 09.04.2005  
Seite: 978

I

## Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. April 2005

---

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung  
der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
vom 9. April 2005

Die Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 ([MBI. NRW. S. 1211](#)), zuletzt geändert am 15. November 2003 ([MBI. NRW. 2004 S. 175](#)), wird wie folgt geändert:

1

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) C 1. wird wie folgt ergänzt:

- C 1., 2. Unterstrich erhält folgende Fassung:

„- mobiles Durchleuchtungsgerät ohne Dokumentationsmöglichkeit in diagnostischer Qualität“.

- In C 1., 5. Unterstrich werden nach „Strahlentherapie“ die Worte „und PET-Geräte“ gestrichen.

- In C 1., 7. Unterstrich wird zugefügt:

„- PET Geräte = € 750,00“.

b) C 3. wird wie folgt ergänzt:

- In C 3., 1. Unterstrich werden nach „Durchführungsgebühr“ die Worte „für einen Standort“ hinzugefügt.

- In C 3., 2. Unterstrich wird eingefügt:

„- zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem Standort,  
je Standort = € 1.700,00“.

- In C 3., 3. Unterstrich werden nach „Nachaudit“ die Worte „je Standort“ hinzugefügt.

c) Buchstabe D wird vollständig gestrichen und neu formuliert:

„D Bearbeitung von Anträgen/Anfragen an die Ethikkommission \*  
—

nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

-Monozentrische Klinische Prüfung/Studie

- Bewertung = € 1.500,00

- Neubewertung = € 500,00

Multizentrische Klinische Prüfung

- Bewertung = € 3.000,00

- Neubewertung = € 1.500,00

- Mitberatung und Stellungnahme zur lokalen Prüfstelle = € 500,00

- Neubewertung des Votums zu lokalen Prüfstellen = € 200,00

- Nachmeldung von Prüfstellen = € 100,00

nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)

2. 1 Monozentrische Klinische Prüfung/Studie

- Bewertung = € 1.000,00
- Neubewertung = € 500,00

2. 2 Multizentrische Klinische Prüfung

- Bewertung = € 1.000,00
- Neubewertung = € 500,00

- Nachmeldung von Prüfstellen = € 100,00

3. Berufsrechtliche Beratung

- Stellungnahme für sonstige Forschungsvorhaben (Erstvotum) = € 800,00
- Neubewertung des Votums = € 200,00
- bei Vorliegen eines Erstvotums = € 400,00

- 4. Anfragen mit schriftlicher Stellungnahme = € 100,00

- 5. Bearbeitung eines Widerspruchs das 1,5fache der Verwaltungsgebühr"

d) Buchstabe H wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„H 1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Punkten im Rahmen der Fortbildungszertifizierung, der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen oder Kursen

= € 100,00

2. die Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

= € 800,00

3. die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen nach Ziffer H 2. = € 400,00"

e) Buchstabe J wird angefügt:

„J Die Bearbeitung von Anfragen zu Anerkennungen des Gütesiegels  
Präventionsfernsehen = € 200,00"

## 2

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.“

**Genehmigt.**

Düsseldorf, den 11. August 2005

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III 7 - 0810.54.2 -

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekannt gemacht.

Münster, den 9. Mai 2005

Der Präsident

Prof. Dr. med. Ingo F l e n k e r

- MBI. NRW. 2005 S. 978

\* Kosten für externe Gutachter werden gesondert in Rechnung gestellt.